

## **Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte**

### **§ 1**

#### **Zahl der direkt gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates**

Die Zahl der direkt gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in den Pfarreien

bis zu 1.000 Katholiken/innen	6
bis zu 3.000 Katholiken/innen	9
bis zu 6.000 Katholiken/innen	12
ab 6.000 Katholiken/innen	15

### **§ 2**

#### **Wahlvorbereitung**

1. Der bisherige Pfarrgemeinderat hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen. Hierzu gehören
  - a) die Berufung des Wahlausschusses,
  - b) die Berufung des Wahlvorstandes.
2. Dem Wahlausschuss obliegt die Aufstellung der Kandidatenliste, die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.
3. Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

### § 3

## **Zusammensetzung des Wahlausschusses**

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der Pfarrer bzw. der/die Gemeindeleiter/in (gem. can. 517, § 2 CIC) Vertretung durch andere hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Seelsorge ist möglich.
  - b) 4 bis 7 weitere Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die von diesem zu wählen sind.
3. Der Wahlausschuss wählt sich eine/n Vorsitzende/n, der/die für Einladung, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.
4. Bei der Erstwahl beruft der Pfarrer 4 bis 7 wahlberechtigte Gemeindeglieder in den Wahlausschuss.

### § 4

## **Wahlvorschlag des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, Kandidaten/innen für die Wahl in den Pfarrgemeinderat aufzustellen (Kandidatenliste). Dazu ruft er die Pfarrgemeinde auf, ihm geeignete Kandidaten/innen vorzuschlagen.
2. Die Kandidatenliste muss in der Regel die eineinhalbfache Zahl an Kandidaten/innen enthalten, die gemäß der Wahlordnung zu wählen sind.
3. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen.

4. Die Gemeindemitglieder, deren Namen auf die Kandidatenliste gesetzt werden, haben vorher schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.
5. Der Wahlausschuss macht mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise (z.B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief) bekannt.

## **§ 5**

### **Weitere Kandidatenvorschläge**

1. Die Pfarrgemeinde ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Kandidatenvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Der Wahlvorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.
2. Ein weiterer Kandidatenvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind 10 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.
3. Die schriftliche Zustimmung der in weiteren Kandidatenvorschlägen genannten Kandidaten ist beizufügen.
5. Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Frist für die weiteren Kandidatenvorschläge innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben (§ 4,3 ist sinngemäß anzuwenden).

## **§ 6**

### **Persönlichkeitswahl**

1. In Pfarrgemeinden mit bis zu 800 Gemeindemitgliedern kann der Pfarrgemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jeder/jede Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder für den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

2. Der Stimmzettel enthält neben dem Namen der Pfarrei und dem Wahltermin die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder, ferner einen Hinweis auf § 6, Absatz 1, Satz 2 der Wahlordnung.
3. Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis über die Wählbarkeit von Personen nach § 4,3 der Satzung sowie darauf, dass die Angaben zu den Personen deren Identifizierung einwandfrei ermöglichen müssen.
4. Wurde die Wahl zuerst als Listenwahl eingeleitet nach § 4, so enthält der Stimmzettel zunächst die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt hatten. Der Stimmzettel enthält den Hinweis, dass die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen, die der Wähler/die Wählerin nicht wählen will, zu streichen sind. Er trägt auch den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Kandidaten/Kandidatinnen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 6 (1) Satz 2 der WO) angerechnet werden.
6. Der Wahlausschuss fragt die Gewählten gem. § 12 (1) der WO in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an und gibt ihnen drei Tage Zeit, sich für die Annahme der Wahl zu entscheiden. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet werden muss.

## **§ 7**

### **Wahltermin**

1. Der Wahltermin wird vom Bischof einheitlich für alle Pfarrgemeinden festgesetzt.
2. Der Wahlausschuss setzt Ort und Zeitdauer der örtlichen Wahlhandlung fest. In den Pfarrgemeinden mit mehreren Filialen oder Ortsteilen kann nach Einzelorten oder Ortsteilen abgestimmt werden.

## § 8

### **Wahlvorstand**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung hat der Pfarrgemeinderat bzw. bei Erstwahl der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit der örtlich erforderlichen Mitgliederzahl zu bestellen. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler/innen, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 9

### **Die Wahl**

1. Die Wähler/innen haben sich in Zweifelsfällen zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung durch Personalpapiere auszuweisen. Es wird empfohlen, eine Wählerliste zu führen.
2. Die Wähler/innen dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

## § 10

### **Briefwahl**

1. Die Möglichkeit der Briefwahl ist gegeben. Die Entscheidung trifft der bisherige Pfarrgemeinderat. In diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen.

2. Wähler/innen, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
3. Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand (Pfarramt) gestellt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem/der Antragsteller/in folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
  - a) Briefwahlschein
  - b) Amtlicher Stimmzettel
  - c) Wahlumschlag
  - d) Wahlbriefumschlag
4. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.
5. Der/Die Briefwähler/in füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes über das zuständige Pfarramt oder läßt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
6. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des/der Wahlberechtigten ausfüllen.
7. Das Pfarramt sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss.
1. Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Briefe in den Wahlraum gebracht. Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe. Nach Registrierung des/der betreffenden Briefwählers/in wirft der/die Vorsitzende den Stimmzettel unbesehen in die Wahlurne.

## § 11

### **Allgemeine Briefwahl**

1. Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

2. Bei allgemeiner Briefwahl werden allen aktiv Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 10 Absatz 3 zugesandt oder ausgehändigt.
3. Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder einer anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stelle abgegeben werden können. § 7 Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.
4. § 10 Absätze 5,7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

1. Gewählt sind diejenigen Kandidat/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind als Kandidat/innen zu wählen waren.
3. Über Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung ist durch den Wahlvorstand zu entscheiden.
4. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Diese Niederschrift ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.
5. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
6. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst und in ortsüblicher Weise (Pfarrbrief, Presse u. ä.) bekannt zu geben.
7. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Vorsitzenden des Diözesanrates vorzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

## **§ 13**

### **Einführung in das Amt**

1. Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates treten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Einladung des/der bisherigen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zusammen und wählen unter dessen/deren Vorsitz die weiteren Mitglieder gemäß § 4,1 c der Satzung hinzu.
2. Der gesamte Pfarrgemeinderat wird vom Pfarrer binnen 4 Wochen nach der Wahl in das Amt mit seinen Rechten und Pflichten eingeführt. Zu dieser Sitzung lädt der/die bisherige Pfarrgemeinderatsvorsitzende im Benehmen mit dem Pfarrer ein.
3. Der Pfarrgemeinderat hat bei dieser konstituierenden Sitzung den Vorstand zu wählen. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung des Pfarrgemeinderates.

## **§ 14**

### **Bekanntgabe**

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes sind unmittelbar nach der ersten Sitzung der Pfarrgemeinde im sonntäglichen Gottesdienst und in ortsüblicher Weise (Pfarrbrief, Presse etc.) bekannt zu geben.

Der Diözesanrat (Geschäftsstelle) ist über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

Passau, 18. Dezember 2000